

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 14.10.2019 – 15.11.2019
1.1	<p>Abwasserversorgungsgruppe VIII/IX Rathaus Heroldstatt Am Berg 1 72535 Heroldstatt</p> <p><u>Schreiben vom 13.11.2019</u></p> <p>auf der Grundlage der o.g. Mitteilung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange für das B-Planverfahren "PV-Anlage Justingen" haben wir die Plangrundlagen geprüft und schlagen vor, das Plangebiet für Flst. 880 nur mit einem weiteren Abstand in Richtung Norden von unserem Flst. 878 einzuplanen. Dies auch aufgrund des vorliegenden Grundstückszuschnitts, der eine Nutzung für die Freiland-Solaranlagen in diesem Bereich technisch nur erschwert machbar macht. Das Flst. 880 - Sandburren ist der historische Behälter entsprechend der damaligen Gründung der Abwasserversorgung insgesamt und sollte damit auch für die historische Aufarbeitung erhalten bleiben, wie dies bereits durch die Ortsgruppe des Albvereins vorgenommen wurde. Weitere Maßnahmen in den kommenden Jahren sind geplant oder zu erwarten. Ob Sie unsere Anregungen im Geltungsbereich des B-Planes oder durch die Veränderung des Geltungsbereiches aufnehmen, ist für uns nur von untergeordneter Bedeutung. Wir würden jedoch vorschlagen, unser Grundstück insgesamt vom Geltungsbereich auszunehmen und auch nicht für Ausgleichsflächen zu verwenden.</p>	<p>Das Flst. Nr. 878 wird aus dem Entwurf des Bebauungsplanes herausgenommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.2	<p>Deutsche Post AG Niederlassung Brief Hausservice 38-50 Herknerstraße 10 88250 Weingarten</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.3	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph Kolping Str. 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2019</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände Im Planbereich befinden sich am Rande Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.4	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.5	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2019</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans, sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6	<p>EGVS – Gasversorgung Süd GmbH Brunnenbergstr. 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Siehe 1.5</u></p>	
1.7	<p>terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 14.10.2019</u></p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.8	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.9	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 17.10.2019</u></p> <p>Wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.10	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 20 Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 14.11.2019</u></p> <p><u>Anregungen</u></p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Auf dem südl. Teil der östl. Fläche, Flst. Nr. 878, befindet sich ein Hochbehälter. Dieser gehört unseres Wissens nach der Albwasserversorgung und ist als Kulturdenkmal erfasst. Der Bereich sollte gänzlich aus dem Geltungsbereich entnommen werden.	Das Flst. Nr. 878 wird aus dem Entwurf des Bebauungsplanes herausgenommen. BV: Wird berücksichtigt
1.10.1	Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Ziffer 3.2 der Begründung zum Bebauungsplan „Regionalplan“: Der Regionalplan Donau-Iller befindet sich in der Gesamtfortschreibung. Gegenwärtig findet die Auslegung des Planentwurfs statt. Nähere Informationen zum Verfahrensstand und zum künftigen Inhalt erteilt der Regionalverband Donau-Iller.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10.2	Nach Ziffer 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB fortgeschrieben (9. Fortschreibung des FNP). Die frühzeitige Beteiligung zur 9. Fortschreibung des FNP findet zeitgleich zum Bebauungsplan statt. Die Flächen sind identisch abgegrenzt. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10.3	Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10.4	Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende Flächennutzungsplan einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10.5	Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.	 BV: Wird berücksichtigt
1.10.6	Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Im Südosten des Bebauungsplangebietes, auf Flst.Nr. 878 befindet sich der erste Wasserhochbehälter der Albwasserversorgungsgruppe VIII. An der Erhaltung der Anlage von 1870, ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz, besteht ein öffentliches Interesse. Wir bitten um Beachtung.	Das Flst. Nr. 878 wird aus dem Entwurf des Bebauungsplanes herausgenommen. BV: Wird berücksichtigt
1.10.7	Feuerwehr Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.	Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.10.8	Abfallwirtschaft In den Planungen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Teil der Photovoltaikfläche (Flst. Nr. 880) um eine abfallrechtlich genehmigte Deponie handelt, die sich im Gesamten noch unter Deponierecht befindet.	 BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10.9	Planungen sind immer mit dem Genehmigungsinhaber der Deponie - Fachdienst Abfallwirtschaft des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis - abzustimmen.	 BV: Wird berücksichtigt

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.10. 10	Bauliche Anlagen dürfen im Deponiebereich (Flurstück 880) nur errichtet werden, wenn dies durch eine Änderungsgenehmigung des RP Tübingen gestattet wird. Die Deponie unterliegt im Ganzen dem Abfallrecht.	BV: Wird berücksichtigt
1.10. 11	Punkt 1.5 – öffentliche Grünflächen: Eine Abweichung vom genehmigten Rekultivierungsplan ist nur nach Genehmigung durch das zuständige RP möglich.	BV: Wird berücksichtigt
1.10. 12	Punkt 1.6 – Maßnahme 6: Eine gezielte Versickerung auf dem Deponiegelände ist nicht möglich. Der Abfluss des Oberflächenwassers darf zu keinen Erosionen am Deponiekörper führen oder die Standsicherheit beeinträchtigen.	Das von den Photovoltaik Modultischen abfließende Niederschlagswasser wird flächig über die bewachsene Bodenzone versickert. Lokal führt dies zu einer erhöhten Niederschlagsmenge, während unter den Modulen weniger Niederschlag ankommt. Durch das geringe Gefälle der für die Aufstellung der Module gewählten Deponieflächen, Spritzwasser sowie die Kapillarkräfte des Bodens ist jedoch davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser auch die Flächen unter den Modultischen erreicht und nicht vermehrt oberflächlich abfließt. Die vorgesehene Ansaat der Flächen führt ebenfalls zu einer Verlangsamung des Oberflächenabflusses Eine erhöhte Erosionsgefahr wird daher nicht angenommen. Ein Aufstellen der Solarmodule im Bereich der Böschungen ist nicht vorgesehen. Ebenfalls werden auf der Deponie keine Anlagen zur gezielten Versickerung des Niederschlagswassers angelegt. BV: Wird berücksichtigt
1.10. 13	Maßnahme 7: Im Bereich der Ablagerungsfläche darf kein Bodenabtrag stattfinden.	Die Maßnahme zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden M7 wird ergänzt: <i>„Im Bereich der Deponie Sandburren darf kein Bodenabtrag stattfinden und es darf nicht in den Deponiekörper eingegriffen werden.“</i> Die Solarmodule werden in diesem Bereich nicht wie auf der westlichen Fläche in den Boden gerammt, sondern auf Betonfundamenten errichtet. BV: Wird berücksichtigt
1.10. 14	Punkt 1.6: Im abfallrechtlich genehmigten Bereich gilt zuerst der 2008 durch das RP Tübingen plangenehmigte Rekultivierungsplan. Abweichungen hiervon sind beim RP zu beantragen.	BV: Wird berücksichtigt
1.10. 15	Punkt 2.1: Ein Einrammen von Stahlträgern ist im Bereich der Deponie nicht möglich. Es darf kein Eingriff in den Deponiekörper erfolgen.	Folgender Hinweis wird im Schriftlichen Teil Punkt 2.5 ergänzt: <i>„Innerhalb des östlichen Bereiches sind im abgedichteten Bereich der Deponiefläche eine Unterkonstruktion zur Aufständigung der Solarmodule aus Betonfertigteileplatten oder Streifenfundamenten, die auf die vorhandene Rekultivierungsschicht ohne umfangreichen Aushub bzw. ohne tiefe Verankerung aufgesetzt werden erforderlich. Eine daran befestigte verzinkte Stahlkonstruktion trägt die Module. Dabei darf die Abdichtungsschicht nicht verletzt werden.“</i> BV: Wird berücksichtigt

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	bers abzusichern. Ansonsten ist eine Rückbauverpflichtung wirkungslos und bei Anmeldung der Insolvenz des Betreibers nicht mehr durchsetzbar. Als Folge entstehen im Zweifelsfall finanzielle Belastungen der öffentlichen Hand.	Ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens und wird daher außerhalb geregelt. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.10.22	Der landwirtschaftlichen Nutzung sollen ca. 6,15 ha Fläche entzogen werden. Nach der Flurbilanzkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg wird die Fläche in seiner Wirtschaftsfunktion der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Damit soll die Fläche von Fremdnutzungen ausgeschlossen und der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Werden Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant, ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Deshalb sind bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.	Unter den Solarmodulen wird eine Wiese entwickelt, die beweidet oder gemäht wird. Hierdurch steht die Fläche der Landwirtschaft eingeschränkt weiterhin zur Verfügung. Zudem ist eine Rückbauverpflichtung enthalten. Nach Beendigung der Nutzung als Solarpark steht die Fläche wieder vollumfänglich der Landwirtschaft zur Verfügung. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.10.23	Nach § 27 Nachbarrechtsgesetz (NRG) haben die Festsetzungen von Grenzabständen zwischen Hecken, Gehölzen und Einfriedungen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Bebauungsplan keinen Vorrang. Deshalb sollten die Pflanzgebote auf Flächen, die an landwirtschaftliche Grundstücke grenzen, die Vorgaben des NRG einhalten. Für die Planung, Gestaltung und Umsetzung wird deshalb empfohlen, § 11, § 12 und § 16 Nachbarrechtsgesetz - NRG anzuwenden, um Entschädigungsansprüche abwehren zu können.	Das Plangebiet schließt ausschließlich im Norden der westlichen Fläche an private landwirtschaftliche Grundstücke an. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird mit dem Grundstückseigentümer des nördlich angrenzenden Grundstückes die zukünftige Bewirtschaftung des PFG1 und der erforderliche Abstand festgelegt. BV: wird berücksichtigt
1.10.24	Forst, Naturschutz Naturschutz Redaktioneller Hinweis: Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.	BV: Wird berücksichtigt
1.10.25	Die untere Naturschutzbehörde kann zu dem B-Plan keine abschließende Stellungnahme abgeben, da der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung noch nicht vorliegen	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10.26	Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Allmendinger Weiher“. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 24.01.1997 sind einzuhalten.	Wird redaktionell als Hinweis unter Punkt 2.6 in den Schriftlichen Teil aufgenommen. BV: Wird berücksichtigt
1.10.27	Altlasten Das Flst.Nr. 880, Gemarkung Justingen, ist als Teil der Altablagerung AA Sandburren, Schelklingen-Justingen (Objekt-Nr. 00659-000) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Die Bewertung B – Entsorgungsrelevanz bezieht sich auf den Ablagerungszeitraum von 1935 bis 1987, also auf den Zeitraum vor der Deponiegenehmigung. Es wird keine Gefährdung der Schutzgüter (Grundwasser, Mensch, etc.) von dem alten Ablagerungsgut erwartet, d.h. die Fläche ist nicht als altlastenverdächtige Fläche/ Altlast einzustufen.	Wird redaktionell als Hinweis unter Punkt 2.7 in den Schriftlichen Teil aufgenommen. BV: Wird berücksichtigt
1.10.28	Nach jetzigem Wissensstand kann nach Beendigung der Nachsorge auf der dann ehemaligen Deponiefläche eine PV-Anlage errichtet werden. Es muss damit	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	gerechnet werden, dass Bodenmaterial anfällt, das nicht frei verwertet werden kann. Die Überprüfung der Standsicherheit einer PV-Anlage auf der Deponiefläche liegt in der Zuständigkeit des Bauherrn.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.10.29	Die geplante Versickerungsmulde sollte nicht auf der Fläche der Altablagerung angelegt werden, diese Altablagerung reicht stellenweise über das Flst.Nr. 880 hinaus.	Die Maßnahme M 5 Versickerung des Niederschlagswassers wird wie folgt ergänzt: <i>Auf der Deponie Sandburren dürfen keine Anlage zur gezielten Versickerung des Niederschlagswassers angelegt werden.</i> BV: Wird berücksichtigt
1.11	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 12.11.2019</u> Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.11.1	Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren und Oberen Massenkalks, welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Im östlichen Bereich des Plangebiets befinden sich lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird redaktionell als Hinweis unter Punkt 2.8 in den Schriftlichen Teil aufgenommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.11.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11.3	<p>Grundwasser</p> <p>Wie in den Planunterlagen beschrieben, liegen der westliche Bereich des Plangebiets in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Gutsbezirk (LUBW-Nr. 415-203) und der östliche Bereich des Plangebiets in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Allmendinger Weiher (LUBW-Nr. 425-005).</p> <p>Im Plangebiet stehen Gesteine des Oberjuras an. Durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) kann die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt werden. Auf die Verkarstung der Oberjuragesteine, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen. Insofern beim Bau wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, ist bei der Umsetzung des Planvorhabens sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und damit gegebenenfalls zu einer Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung kommen kann. Weiter sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Wird redaktionell als Hinweis unter Punkt 2.6 in den Schriftlichen Teil aufgenommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.11.4	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11.5	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11.6	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.12	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 / Herr Adler Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / Denkmalpflege etc. Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 14.11.2019</u></p> <p>Belange der Raumordnung Mit der vorgesehenen 9. Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf einer Fläche von ca. 7,7 ha eine Sonderbaufläche „Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik“ und auf einer Fläche von ca. 3,2 ha eine Grünfläche „Ausgleichsfunktion“ dargestellt werden. Im Bebauungsplan werden neben dem Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ private und öffentliche Grünflächen sowie eine Verkehrsfläche dargestellt. Ziele der Raumordnung sind nicht berührt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12.1	<p>Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminde- rungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.). Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüssel- rolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energie- szenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projektiert. Im Jahr 2018 betrug die installierte Erzeugungslei- stung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.845 MW.</p> <p>Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Strom- erzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist bis 2020 insgesamt noch ein Zubau von ca. 3.000 MW erforderlich.</p> <p>Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuer- bare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang als Standor- te für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Verabschiedung der Frei- flächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von der Län-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>deröffnungsklausel auf Grundlage des EEG 2017 Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beigetragen werden. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>Das beantragte Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12.2	<p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Durch die Ausweisung des Sondergebietes sind grundsätzlich landwirtschaftliche Belange betroffen, da hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur Stufe II) umgewidmet wird. Dementsprechend sind im Rahmen einer Abwägung landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Eine ordnungsgemäße Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange kann ggfs. erst dann erfolgen, wenn diese in den Planungsunterlagen entsprechend dargestellt sind. Zur Einschätzung der agrarstrukturellen Auswirkungen einer Planung wäre ggfs. neben einer Darstellung der Landbauwürdigkeit der betroffenen Fläche anhand der Daten der Digitalen Flurbilanz auch eine Darstellung der allgemeinen agrarstrukturellen Situation (Viehbesatz, Pachtpreisentwicklung, Flächenverfügbarkeit) in der Gemeinde, sowie ggfs. der angrenzenden Gemarkungen hilfreich. So könnte ggfs. eine bessere Abschätzung der Flächenkonkurrenz zwischen geplanter Solarnutzung und Landwirtschaft sowie der Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge sowie die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst ca. 11 ha, von denen aktuell etwas mehr als die Hälfte als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt wird. Die östlich des Feldweges liegende Fläche steht ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder sowie der Darstellung in den Unterlagen zum Bebauungsplan bereits seit geraumer Zeit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung. Die westlich des Feldwegs gelegene Fläche wird als Ackerfläche genutzt, ist von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung und liegt außerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Fortbeschreibung Regionalplan Donau-Iller).</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall gegebenenfalls zurückgestellt werden, da aufgrund des in der Gemeinde Schelklingen sowie den angrenzenden Gemeinden nicht deutlich überdurchschnittlichen Viehbe-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>satzes (Datengrundlage Tierhaltung 2016) keine besonders ausgeprägte Knappheit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist und ein Teil der Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Die geplante Rückbauverpflichtung im Falle der Nutzungsaufgabe wird aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht begrüßt, damit in diesem Fall zumindest auf den aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Ackernutzung ermöglicht wird. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer dann ggfs. anstehenden Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung neben den baulichen Anlagen auch die mittels Pflanzgebot festgesetzten Pflanzungen (Hecken, Saumstrukturen) aufzuheben sind. Insbesondere die Pflanzgebote an den Kopfseiten der Ackerschläge (Nord-Süd-Ausrichtung) würden die landwirtschaftliche Nutzung stark einschränken.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12.3	<p>Belange des Boden- und Wasserschutzes</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12.4	<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“- Entwicklungszone:</p> <p>Der geplante Standort für die PV-Anlage auf der Gemarkung Justingen liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“.</p> <p>Nach § 6 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008 bilden die Entwicklungszonen den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet. Grundlage für den Erfolg des Biosphärengebiets ist demnach eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung. Daher sollen in den Entwicklungszonen insbesondere ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweisen gefördert und weiterentwickelt werden. Diese Ziele werden von der Bauleitplanung zur Entwicklung von Gewerbe-, Wohn-, Freizeit- und anderen Nutzungen aufgenommen. Hierbei ist ein schonender Umgang mit Freiflächen und ein Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich anzustreben. In Landes- und Regionalplanungen festgelegte Nutzungen bleiben unberührt.</p> <p>Durch den Bebauungsplan „PV-Anlage Justingen“ ist uns im Hinblick auf den Standort in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets kein rechtliches Hindernis ersichtlich.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12.5	<p>Naturdenkmal Nr. 84251080035 „Sommerlinde“:</p> <p>Auf dem direkt angrenzenden Flurstück Nr. 893 befindet sich das Naturdenkmal Nr. 84251080035 in Form einer Sommerlinde. Nach § 28 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Im konkreten Planungsgebiet ist das Flurstück Nr. 893 selbst nicht als Standort für</p>	<p>Das Flst. Nr. 893 wird in die Entwurfsplanung des Bebauungsplanes mit einbezogen. Die Sommerlinde wird als Pflanzbindung geschützt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	die PV-Anlage geplant, sodass davon auszugehen ist, dass die Sommerlinde unbeschädigt bleibt.	BV: Wird berücksichtigt
1.12.6	<p>Artenschutz: Die Begründung zum Bebauungsplan Solarpark Justingen (Vorentwurf, Stand 25.09.2019), führt aus: "Die tiefergehenden Untersuchungen zu den Artengruppen Vögeln und Reptilien werden derzeit bereits durchgeführt. Das Ergebnis liegt bis zum Auslegungsbeschluss vor (S. 7)." Nach den bisherigen Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Stand 31.07.2019) werden darin insbesondere Aussagen zum Vorkommen von Feldlerche und Schafstelze sowie zur Zauneidechse und evtl. weiteren Reptilienarten zu treffen sein. Wir weisen für die Zeitplanung darauf hin, dass aussagekräftige Untersuchungen, sofern nicht bereits 2019 erfolgt, erst wieder in der Vegetationsperiode 2020 möglich sind. Im Übrigen begrüßen wir, dass der bereits wiederbewachsene Teil der Deponie als Grünfläche mit Ausgleichsfunktion im FNP bzw. B-Plan festgelegt und damit dem Votum der der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung entsprochen wurde.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.7	Wir bitten ggf. um rechtzeitige erneute Beteiligung vor dem Auslegungsbeschluss. Die nachzureichenden Untersuchungen müssen abgewartet werden. Eine abschließende Stellungnahme zum B-Plan und zur FNP-Änderung ist daher nicht möglich.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.13	<p>Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.14	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p>Schreiben vom 16.10.2019</p> <p>Der westliche Teilbereich der plangegegenständlichen Fläche ist überwiegend als Vorrangflur II der digitalen Flurbilanz eingestuft. Gemäß Plansatz B III 1.2.1 des rechtskräftigen Regionalplans Donau-Iller sollen "die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen [...] soweit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden." Aus Sicht der Regionalplanung ist im weiteren Verfahren angesichts der Größe der plangegegenständlichen Fläche eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem resultierenden landwirtschaftlichen Flächenentzug geboten. Die im Rahmen der Umweltberichte obligatorische Betrachtung der geeigneten anderweitigen Planungsmöglichkeiten sollte auch vor dem Hintergrund der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erfolgen. Der Lage der Planfläche innerhalb des geplanten regi-</p>	<p>Das Regierungspräsidium Tübingen (Belange der Landwirtschaft) führt dazu unter Punkt 1.12.2 folgendes aus: <i>Das Plangebiet umfasst ca. 11 ha, von denen aktuell etwas mehr als die Hälfte als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt wird. Die östlich des Feldweges liegende Fläche steht ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder sowie der Darstellung in den Unterlagen zum Bebauungsplan bereits seit geraumer Zeit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung. Die westlich des Feldwegs gelegene Fläche wird als Ackerfläche genutzt, ist von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung und liegt außerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Fortschreibung Regionalplan Donau-Iller). Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall ggfs. zurückgestellt werden, da aufgrund des in der Gemeinde Schelklingen sowie den angrenzenden Gemeinden nicht deutlich überdurchschnittlichen Viehbesatzes (Datengrundlage Tierhaltung 2016)</i></p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>onalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Erholung "Blaubeurer Alb und Hochsträß" (Regionalplan Donau-Iller, Entwurf zur Anhörung: Plansatz B 1 6 G (5)) wird durch eine "bestmögliche" Eingrünung entsprechend Rechnung getragen. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgesehene regionalplanerische Gebietsfestlegung zu erwarten. Darüber hinaus bestehen keine Einwände oder Anregungen.</p>	<p><i>keine besonders ausgeprägte Knappheit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist und ein Teil der Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.</i> Es wird davon ausgegangen, dass der Regionalverband dieser Betrachtungsweise ebenfalls zustimmt.</p> <p>Unter den Solarmodulen wird eine Wiese entwickelt, die beweidet oder gemäht wird. Hierdurch steht die Fläche der Landwirtschaft eingeschränkt weiterhin zur Verfügung. Zudem ist eine Rückbauverpflichtung enthalten. Nach Beendigung der Nutzung als Solarpark steht die Fläche wieder vollumfänglich der Landwirtschaft zur Verfügung.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 25.10.2019 – 25.11.2019
2.1	<p>Bürger 1</p> <p><u>Schreiben vom 22.11.2019</u></p> <p>Auf dem betroffenen Gelände befindet sich der Wasserhochbehälter der ersten Albwasserversorgung von 1870. Im Jahr 2013 hat unsere Ortsgruppe dieses historische Denkmal aus den Hecken herausgeschnitten, die den ganzen Hochbehälter überwuchert hatten, und größere Baume auf dem Hügel entfernt, die durch ihr Wurzelwerk den Hochbehälter zu zerstören drohten.</p> <p>Diese Aktion musste einerseits vom Grundeigentümer des Bereichs des Wasserhochbehälters, der Albwasserversorgungsgruppe 8/9, genehmigt werden. [REDACTED] hatte uns die Genehmigung für das Freischneiden erteilt, da die Albwasserversorgungsgruppe dieses Bauwerk aufgegeben hatte. Andererseits musste die Aktion vom Landesdenkmalamt genehmigt werden. [REDACTED] hatte für uns diese Genehmigung eingeholt.</p> <p>Seither pflegen wir den Grünwuchs auf und um den Hochbehälter herum in jährlichen Aktionen, teilweise unterjährig, um das Denkmal zu erhalten und ansehnlich zu halten.</p> <p>Um die Geschichte der ersten Albwasserversorgung, die hier in Justingen ihren Anfang nahm, erzählen zu können, wurde ein knapp 12km langer Wanderweg ins Leben gerufen, der die wichtigen Stellen dieser Wasserversorgung miteinander verbindet. Die AlbWasser-Tour ist überregional durch verschiedenste Wanderplattformen bekannt, nicht zuletzt durch die Aufnahme in die Broschüre des Alb-Donau-Kreises, die Eiszeit-touren. Eine dieser wichtigen Stellen der ersten Albwasserversorgung ist der Hochbehälter in Justingen, der im Gebiet des Bebauungsplanvorentwurfs liegt. Zudem verläuft entlang dem Hochbehälter der Hauptwanderweg 7 des Schwäbischen Albvereins, der auf einer Strecke von 233km von Lorch nach Friedrichshafen führt.</p>	<p>Das Flst. Nr. 878 wird aus dem Entwurf des Bebauungsplanes herausgenommen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege sowie die untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurden am Verfahren beteiligt und haben keine Einwände gegen die Planung vorge-</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Auch durch die angelegte Sitzgruppe ist dieser Ort bei vielen Wanderern und Spaziergängern auch aus den angrenzenden Ortschaften sehr beliebt. Durch die geplante Photovoltaikanlage im Bereich um den Wasserhochbehälter herum sehen wir die Idylle dieses historischen Ortes gefährdet. Wie sich die geplante Maßnahme zudem mit dem Denkmalschutz vereinbaren lässt, muss von denkmalschutzrechtlicher Seite geprüft werden.</p> <p>Selbst wenn der Bereich des Hochbehälters von der Photovoltaikanlage ausgespart wird, bestehen unsererseits Bedenken, dass die bestehenden alten Bäume gefällt werden, da sie die mögliche Photovoltaikanlage beschatten könnten, bzw. bei Sturm durch Bruch die Anlage beschädigen könnten. Ein Fällen /Abholzen darf keinesfalls geschehen, um die Anlage und damit das Denkmal in seiner Gesamtheit zu erhalten. Der Schutz der Bäume muss unbedingt in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Es wäre wünschenswert, dass die Stadt Schelklingen die ehrenamtlich im Bereich des ersten Wasserhochbehälters geleistete Arbeit honorieren würde und den Schutz dieser Fläche, des Wasserhochbehälters selbst, sowie der umstehenden Bäume gewährleistet. Der Schwäbische Albverein setzt sich für den Erhalt der Vielfalt und Schönheit von Landschaft und Natur ein.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege hatten innerhalb des Vereins schon immer einen hohen Stellenwert. Der Schutz von Natur- und Kulturlandschaft entspricht dem Selbstverständnis des 1888 gegründeten und größten Wandervereins Europas.</p> <p>Daher können wir einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage, direkt neben einer bereits vorhandenen Anlage, keinesfalls zustimmen. Zumal dadurch wertvolle, von der regionalen Landwirtschaft dringend benötigten, Acker- bzw. Wiesenflächen, auch auf unserer Schwäbischen Alb, verloren gehen.</p> <p>Dem Ausbau der erneuerbaren Energien stehen wir aufgeschlossen gegenüber. Allerdings besteht ein Teil der Herausforderungen auch darin, aufkommenden Fehlentwicklungen verantwortungsbewusst zu begegnen.</p> <p>So sind im Bereich der Photovoltaik doch unübersehbar bei weitem noch nicht die Möglichkeiten der Dachflächennutzung (u.a. öffentliche Gebäude, gewerbliche/landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Privatgebäude ...) ausgeschöpft und wären somit vorrangig auszubauen.</p>	<p>bracht. Die geplante Photovoltaikanlage wird von allen Seiten eingegrünt werden, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert wird.</p> <p>Die bestehenden alten Bäume werden als Pflanzbindung gesichert. Damit ist deren Schutz gesichert. Die rechtliche Frage wer im Schadensfall haftet ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens und muss zwischen der Stadt Schelklingen und dem Betreiber der Anlage geregelt werden.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen (Belange der Landwirtschaft) führt dazu unter Punkt 1.12.2 folgendes aus: <i>Das Plangebiet umfasst ca. 11 ha, von denen aktuell etwas mehr als die Hälfte als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt wird. Die östlich des Feldweges liegende Fläche steht ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder sowie der Darstellung in den Unterlagen zum Bebauungsplan bereits seit geraumer Zeit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung. Die westlich des Feldwegs gelegene Fläche wird als Ackerfläche genutzt, ist von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung und liegt außerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Fortschreibung Regionalplan Donau-Iller). Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall ggfs. zurückgestellt werden, da aufgrund des in der Gemeinde Schelklingen sowie den angrenzenden Gemeinden nicht deutlich überdurchschnittlichen Viehbesatzes (Datengrundlage Tierhaltung 2016) keine besonders ausgeprägte Knappheit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist und ein Teil der Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.“</i></p> <p>Öffentliche Belange Der Knappheit der Acker- und Wiesenflächen wird dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Siehe dazu die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes unter Punkt 1.12.1. Rein mit der Nutzung von Dachflächen lassen sich die darin formulierten Ziele nicht erreichen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
<p>2.2</p> <p>Bürger 2</p> <p><u>Schreiben vom 24.11.2019</u></p> <p>mit wachsendem Unverständnis habe ich diese beiden Bekanntmachungen im Stadtboten vom 17.10.2019 gelesen. Wir haben zwischen Justingen und Ingstetten bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer</p>	<p>Das Regierungspräsidium Tübingen (Belange der Landwirtschaft) führt dazu unter Punkt 1.12.2 folgendes aus: <i>Das Plangebiet umfasst ca. 11 ha, von denen aktuell etwas mehr als die Hälfte als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt wird. Die östlich des Feldweges liegende Fläche steht ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder sowie der</i></p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Leistung von 4,885 kiloWatt peak, und jetzt soll hier noch eine weitere errichtet werden? Selbstverständlich sehe ich die Notwendigkeit des Ausbaus regenerativer Energien, um unsere alten Kohle- und Kernkraftwerke zu ersetzen. Wasserkraft bietet sich auf der Schwäbischen Alb nicht, an, aber Windkraft, da auf unseren Bergen Wind stets ausreichend zur Verfügung steht. Einem Flächenverbrauch durch Freiflächenphotovoltaikanlagen stehe ich jedoch kritisch gegenüber, gerade bei uns auf der Schwäbischen Alb, wo einigermaßen fruchtbarer Boden, der sich zur Bewirtschaftung eignet, eher selten ist. Nun soll neben der Anlage, die bereits 103.200 m³ wertvolle Ackerfläche verbraucht hat, eine weitere Anlage errichtet werden, die weitere Fläche der Bewirtschaftung wegnimmt. Ich bin der Meinung, wenn Photovoltaik ausgebaut werden soll, dass wir dann noch genügend brachliegende Dachflächen auf privaten Wohnhäusern und vor allem auf Industriegebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden haben, die zuerst dafür verwendet werden sollten! Diese Flächen sind bereits bebaut und nehmen keine weitere Fläche mehr von der Natur weg. Offensichtlich geht es hier nur um die wirtschaftlichen Interessen von Grundbesitzern, die auf ihrer Grundfläche eine lukrative, aber auch weniger arbeitsintensive Form des Einkommens anstreben - unter dem Deckmantel, sich durch das "Herstellen" regenerativer Energie besonders um das Allgemeinwohl zu kümmern, Die Natur soll dabei außen vor bleiben. Dem stelle ich mich entgegen. Wir alle benötigen elektrische Energie. Die Entwicklung, die Energie dezentral zu "erzeugen", macht absolut Sinn, also nicht mehr in einem großen Kernkraftwerk, sondern verteilt über die Fläche. Dem widerspricht aber diese Planung, zwischen Justingen und Ingstetten neben der vorhandenen eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Wenn diese Anlagen über die Fläche verteilt sind, ist der Flächenverbrauch nicht punktuell in einer oder zwei Ortschaften zu sehen, sondern eben verteilt auf mehrere Ortschaften. Einer neuen Anlage z. B. in Hausen würde ich, trotz der oben beschriebenen Bedenken, weniger kritisch entgegensehen. Nicht weil es dann nicht hier vor der Tür ist, sondern weil die Photovoltaikflächen dann weiträumiger verteilt sind. Ganz besonders unglücklich sehe ich die Planung der Anlage über der Deponie am Sandburren! Einerseits unverständlich, weil die Deponie aktuell noch aufgefüllt wird, und wir hier in den Gemeinden angesichts neuer Bauplätze eine Erddeponie benötigen. Andererseits, weil dort die Grüngutsammelstelle der Stadt Schelklingen ihren Platz hat. Möglicherweise würde die Stadt Schelklingen einen neuen Platz finden, ich befürchte jedoch, dass die Sammelstelle dann ersatzlos gestrichen wird. Und dann soll dort, hinter dem Hügel der komplett renaturierten Deponie, hinter den hohen Hecken und Bäumen, die die Deponie umfassen, und hinter den uralten hohen Bäumen des Wasserhochbehälters der</p>	<p><i>Darstellung in den Unterlagen zum Bebauungsplan bereits seit geraumer Zeit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung. Die westlich des Feldwegs gelegene Fläche wird als Ackerfläche genutzt, ist von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung und liegt außerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Fortschreibung Regionalplan Donau-Iller). Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall ggfs. zurückgestellt werden, da aufgrund des in der Gemeinde Schelklingen sowie den angrenzenden Gemeinden nicht deutlich überdurchschnittlichen Viehbesatzes (Datengrundlage Tierhaltung 2016) keine besonders ausgeprägte Knappheit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist und ein Teil der Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.“</i> Öffentliche Belange Der Knappheit der Acker- und Wiesenflächen wird dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien der Vorrang eingeräumt. Siehe dazu die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes unter Punkt 1.12.1. Rein mit der Nutzung von Dachflächen lassen sich die darin formulierten Ziele nicht erreichen. Die Stadt Schelklingen verfolgt den Ansatz der Konzentration. Die Bündelung von Anlagen an bereits vorgeprägten Standorten führt insgesamt zu einer geringeren Beeinträchtigung der Landschaft als das dezentrale Errichten auf der gesamten Gemarkungsfläche. Dieser Ansatz wurde beispielsweise auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen verfolgt. Da der erzeugte Strom in das zentrale Netz eingespeist wird und nicht direkt vor Ort verwendet wird, ist die Verteilung von Anlagen in allen Ortsteilen nicht zweckmäßig. Die Verfüllung der Deponiefläche ist in absehbarer Zeit abgeschlossen. Eine Nachnutzung insbesondere solcher Konversionsflächen wird vom Gesetzgeber gewünscht und gefördert. Wie dem Bebauungsplan zu entnehmen ist werden dabei große Teile der Fläche nicht als Sondergebiet ausgewiesen, sondern als natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche. Die Nutzung der östlichen Flächen mit Photovoltaikanlagen im Bereich der Sonderfläche findet in Abstimmung mit der Stadt und den derzeit auf diesen Flächen befindlichen Nutzungen statt.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>ersten flächendeckenden Albwasserversorgung, auf Photovoltaikanlagen Sonne in Strom umgewandelt werden? Das wird nicht funktionieren. Ich befürchte, dass die Hecken und Bäume gestutzt und gefällt werden - aus wirtschaftlichen Interessen, da sie die geplante Anlage beschatten könnten, was weniger "Erzeugung" und damit weniger Vergütung zur Folge hätte. In den ausgehängten Plänen sind diese Bereiche jedoch als "PFB"-Flächen eingezeichnet. Können Sie die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gewährleisten?</p> <p>Denn gerade Hecken und Bäume sind auf freien Flächen, weitab vom bebauten Gebiet, Heimat und Rückzugsort vieler Tiere und vor allem Vögel. Sollen die alle vertrieben werden? Wahrscheinlich wurde genau erfasst, welche Tiere, Vögel und Insekten dort leben (in der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 31.07.2019). Aber gibt diese Relevanzprüfung auch an, wohin sich diese Tiere dann verziehen sollen? Ich befürchte, diese Aussage bleibt die Relevanzprüfung schuldig.</p> <p>Die gesamte Fläche der Deponie sollte nach Abschluß des Auffüllens (wahrscheinlich in naher Zukunft) in eine "M"-Fläche umgewandelt werden, in der die Natur und die Landschaft geschützt und gepflegt werden. Der Bereich der Grüngutsammelstelle kann als solche beibehalten werden, oder ebenfalls in eine "M"-Fläche umgewandelt werden - aber keinesfalls überbaut mit einer Photovoltaikanlage.</p> <p>Bitte sehen Sie von dieser Freiflächenphotovoltaikanlage ab. Oder Sie planen nur westlich des Burgwegs, aber lassen zumindest den Bereich der Deponie (aktiv, renaturiert, und Grüngutsammelstelle) außen vor.</p>	<p>Das Flst. Nr. 878 (Wasserhochbehälter) wird aus dem Entwurf des Bebauungsplanes herausgenommen.</p> <p>Eine nicht Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zieht eine Ordnungswidrigkeit nach § 178 und 213 BauGB nach sich. Da das Flst. Nr. 880 (Deponie) auch zukünftig im Eigentum der Stadt Schelklingen verbleibt (Fläche wird verpachtet) wird darauf geachtet, dass die Festsetzungen eingehalten werden.</p> <p>Es wurde neben der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die besonderen geschützten Tierarten Feldlerche und Zauneidechse durchgeführt. Innerhalb des Umweltberichts werden genaue Maßnahmen formuliert die als Festsetzungen Eingang in den Schriftlichen Teil gefunden haben und daher verbindlich sind. Darin definiert werden auch Ersatzhabitats als zukünftiger Ersatzlebensraum für die entsprechende Tierart.</p> <p>Die Stadt Schelklingen möchte insbesondere mit den eingebrachten städtischen Grundstücken (Deponiebereich) ihren Beitrag an der Energiewende, so wie sie vom Gesetzgeber gewünscht wird leisten. Die Nutzung der Deponieflächen mit Photovoltaikanlagen lässt sich über die Verpachtung der Flächen steuern. Dies findet in Abstimmung mit der derzeit bestehenden Nutzung als Grüngutsammelstelle statt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
<p>2.3</p> <p>Bürger 3</p> <p><u>Schreiben vom 19.11.2019</u></p> <p>Mit der amtlichen Bekanntmachung im Stadtboten vom 17. Oktober wurde der Aufstellungsbeschluss zu O.g. Vorhaben veröffentlicht.</p> <p>Grundsätzlich möchte ich vorab anmerken, daß zur Erreichung geplanter Klimaschutzziele die Errichtung weitere Photovoltaikanlagen unumgänglich ist und dass dafür auch gesetzliche Vorgaben geschaffen wurden, die Genehmigungen zu erleichtern, ist eine Errungenschaft aktueller Politik. Trotzdem bin ich der Ansicht, mögliche Flächen, die damit einer bisherigen Nutzung entzogen werden, unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten kritisch zu hinterfragen und über Alternativen nachzudenken, da landwirtschaftlich nutzbare Flächen ein wertvolles und nicht ersetzbares Gut sind. Die schwerpunktmäßige Erschließung des solaren Dachflächenpotentials sollte hier immer die erste Wahl sein. Deshalb möchte ich zu folgenden Punkten Stellung nehmen.</p> <p>Die Erdaushubdeponie "Sandburren" ist eine aktiv betriebene Deponie, eine Stilllegung ist derzeit nicht vorgesehen. Eine weitestgehende vollständige Verfüll-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>lung wurde im Sommer 2019 nicht erreicht. Eine Schliessung der Deponie ist derzeit nicht angeraten, da in den umliegenden Gemeinden gerade wieder neue Bauplätze erschlossen werden und ein Deponieplatz in unmittelbare Nähe nicht geschlossen werden sollte, um eine lange Abfuhr des Erdaushubs zu vermeiden. Ob überhaupt eine Überbauung der Deponiefläche möglich ist, muss an anderer Stelle geprüft werden. Ob Photovoltaikmodule auf den tiefer liegenden Flächen sinnvoll sind, sollte vom möglichen Anlagebetreiber nachgewiesen werden. Auf der ausgewiesenen Fläche befindet sich auch eine Grüngutsammelstelle der Gemeinde. Eine alternative Fläche müsste ermittelt und entsprechend erschlossen werden. Würden die dafür bereitzustellenden finanziellen Mittel vom Anlagenbauer übernommen? Könnte die Gemeinde einen alternativen Platz bereitstellen?</p> <p>Die bereits verfüllten Flächen der Deponie sind bereits rekultiviert. Hier findet wie im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene eine natürliche Sukzession ohne jeglichen Eingriff statt. Auf diesen Flächen hat sich bereits eine neue Fauna und Flora angesiedelt, die nicht durch erneute Eingriffe beeinträchtigt werden sollte. Entsprechende Strukturbausteine sind bereits vorhanden. Hier könnte lediglich zur dauerhaften Offenhaltung der Flächen über eine Lösung nachgedacht werden - z. B. durch Schafbeweidung. Somit kann diese Fläche keineswegs als Ausgleichsfläche für die Bebauung der landwirtschaftlichen Fläche herangezogen werden, da sie bereits die notwendigen Eigenschaften aufweist und nicht mehr weiter bearbeitet werden muss. Ob die Fläche noch immer als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, ist zu prüfen. Die Anlagenbauer werden eine andere Fläche als Ausgleichsfläche finden müssen, die entsprechend aufgewertet werden kann.</p> <p>Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich auf derzeit als Wiese bzw. als Acker genutzter Fläche. Die Flächen sind nahezu eben und für unsere Region bestens geeignet für eine landwirtschaftliche Nutzung mit entsprechendem Maschineneinsatz. Die Fläche liegt im Bereich der "benachteiligten Gebiete", die mit der "Freiflächenöffnungsverordnung" besonderen Bedingungen unterliegen. Allerdings sollte eingehend be-</p>	<p>Angebotsplan. Er schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für die Nachnutzung, wenn die derzeitige Nutzung nicht mehr existieren sollte. Solange sich die Fläche Sandburren in städtischem Eigentum befindet, kann diese jederzeit darüber entscheiden, wann es zu einer Bebauung mit Photovoltaikmodulen kommt. Der Betreiber der Anlage plant zunächst nur die westlichen Flächen (Grün- und Ackerflächen) zu bebauen.</p> <p>Die Verfüllung der Deponiefläche ist in absehbarer Zeit abgeschlossen. Eine Nachnutzung insbesondere solcher Konversionsflächen wird vom Gesetzgeber gewünscht und gefördert. Wie dem Bebauungsplan zu entnehmen ist werden dabei große Teile der Fläche nicht als Sondergebiet ausgewiesen, sondern als natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche. Die Nutzung der östlichen Flächen mit Photovoltaikanlagen im Bereich der Sonderfläche findet in Abstimmung mit der Stadt und den derzeit auf diesen Flächen befindlichen Nutzungen statt. Es wurde neben der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die besonderes geschützten Tierarten Feldlerche und Zauneidechse durchgeführt. Innerhalb des Umweltberichts werden genaue Maßnahmen formuliert die als Festsetzungen Eingang in den Schriftlichen Teil gefunden haben und daher verbindlich sind. Darin definiert werden auch Ersatzhabitats als zukünftiger Ersatzlebensraum für die entsprechende Tierart. Im Wesentlichen wird im Bebauungsplanverfahren am genehmigten Rekultivierungskonzept festgehalten und die Maßnahmen aufeinander abgestimmt. Da der Rekultivierungsplan Teil der Genehmigung der Deponie war, wird bei der Bilanzierung des Vorhabens angenommen, dass die Maßnahmen bereits vollständig umgesetzt wurden. Daher gibt es beispielsweise keine gesonderte Maßnahme zum Oberbodenauftrag.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen (Belange der Landwirtschaft) führt dazu unter Punkt 1.12.2 folgendes aus: <i>Das Plangebiet umfasst ca. 11 ha, von denen aktuell etwas mehr als die Hälfte als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt wird. Die östlich des Feldweges liegende Fläche steht ausweislich der zur Verfügung stehenden Luftbilder sowie der</i></p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>rücksichtigt werden, dass diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, in einem Gebiet, in dem Landwirte schon extrem hohe Kosten für landwirtschaftliche Flächen aufbringen müssen, da die Konkurrenzsituation zur subventionierten Biogaserzeugung groß ist und Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung gesucht sind. Es ist zu analysieren, ob es nicht geeignetere Standorte gibt, die aufgrund ihrer Lage nicht so optimal für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und damit eine bevorzugte Eignung für die Bebauung mit einer Photovoltaikanlage aufweisen, wie es die Freiflächenöffnungsverordnung ja auch vorsieht.</p> <p>Neben der bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage "Solarpark Schelklingen" ist bereits eine sehr grosse weitere Fläche im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen. Damit wären auf kleinster Fläche drei Anlagen, die in dieser Menge sicher eine erhebliche Auswirkung auf die Umgebung haben und damit neben Flora und Fauna auch den Erholungseffekt der Bevölkerung in diesem Gebiet beeinträchtigen.</p> <p>Im Energieatlas Sonne des LUBW wird die landwirtschaftliche Fläche, die umgenutzt werden soll, nur als "bedingt geeignet" eingestuft, während die Fläche der gesamten Deponie "Sandburren" komplett nicht qualifiziert ist. (siehe https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflaechen/potenzialfreiflaechenanlage) Sollte eine Photovoltaikanlage entstehen, muss eine weitere Nutzung der umgewandelten Flächen festgeschrieben werden. Eine entsprechende extensive Nutzung als insektenfreundliche Blühwiese ist eine Möglichkeit, die durch entsprechende Vermischung des vorhandenen Bodens mit geeignetem Material erreicht werden kann. Eine Schafbeweidung oder Mahd muss festgeschrieben werden und nicht lediglich als Option behandelt werden. Entsprechende Anforderungen der Bauweise der Anlagen müssen im Voraus berücksichtigt werden. Mulchen der Flächen sollte untersagt werden.</p> <p>Auf dem betroffenen Gelände befindet sich auch der Wasserhochbehälter der ersten Albwasserversorgung von 1870, der soweit bekannt unter Denkmalschutz steht. Wie sich die geplante Maßnahme damit vereinbaren lässt, muss von denkmalschutzrechtlicher Seite geprüft werden. In den letzten Jahren hat eine Gruppe fleissiger Helfer unter der Organisation des Albvereins</p>	<p><i>Darstellung in den Unterlagen zum Bebauungsplan bereits seit geraumer Zeit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung. Die westlich des Feldwegs gelegene Fläche wird als Ackerfläche genutzt, ist von allgemeiner agrarstruktureller Bedeutung und liegt außerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Fortschreibung Regionalplan Donau-Iller). Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht können die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im vorliegenden Fall ggfs. zurückgestellt werden, da aufgrund des in der Gemeinde Schelklingen sowie den angrenzenden Gemeinden nicht deutlich überdurchschnittlichen Viehbesatzes (Datengrundlage Tierhaltung 2016) keine besonders ausgeprägte Knappheit landwirtschaftlicher Flächen auszugehen ist und ein Teil der Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.“</i></p> <p>Öffentliche Belange Der Knappheit der Acker- und Wiesenflächen wird dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Stadt Schelklingen verfolgt den Ansatz der Konzentration. Die Bündelung von Anlagen an bereits vorgeprägten Standorten führt insgesamt zu einer geringeren Beeinträchtigung der Landschaft als das dezentrale Errichten auf der gesamten Gemarkungsfläche. Dieser Ansatz wurde beispielsweise auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen verfolgt. Da der erzeugte Strom in das zentrale Netz eingespeist wird und nicht direkt vor Ort verwendet wird, ist die Verteilung von Anlagen in allen Ortsteilen nicht zweckmäßig. Der Betreiber der Anlage hat im Vorfeld eigene Messungen vorgenommen und ein eigenes Interesse daran, ob ein wirtschaftliches betreiben der Anlage an dieser Stelle möglich ist.</p> <p>Im Schriftlichen Teil des Bebauungsplanes sind Maßnahmen, Pflanzbindungen und Pflanzgebote festgesetzt, die zukünftig die naturschutzrechtlichen und ökologischen Belange der Anlage ausreichend berücksichtigt. Dieses Ausgleichskonzept ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes sind diese weiter angepasst worden. Eine Erweiterung dieser Maßnahmen sind fachlich nicht erforderlich.</p> <p>Das Flst. Nr. 878 (Wasserhochbehälter) wird aus dem Entwurf des Bebauungsplanes herausgenommen. Durch die vorhandene Eingrünung des Wasserhochbehälters, die als Pflanzbindung planungsrechtlich gesichert ist, ist eine Erhaltung des derzeitigen Zustandes gewährleistet.</p>

Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>viel Zeit und Arbeit in den Hochbehälter und die umliegende Fläche investiert. Dieser Bereich muss alleine aufgrund seiner überregionalen historischen Bedeutung erhalten bleiben.</p> <p>Für eine weitere Untersuchung der Eignung der Flächen soll eine Eingriffs-Ausgleichbilanzierung und eine Bestandsaufnahmen der vorhandenen Tiergruppen sowie tiefgehende Untersuchungen über die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Tier- und Pflanzenbestände erfolgen. Stehen diese Unterlagen öffentlich zur Verfügung?</p> <p>Ich bitte Sie, dieses Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten Punkte mit den entsprechenden Gremien nochmals zu hinterfragen und über alternative Wege nachzudenken. Insbesondere die Nutzung vorhandener Dachflächen sollte hier priorisiert werden, da damit ein weiterer Flächenverlust in der Landwirtschaft verhindert werden kann.</p> <p>Gerne stehe ich für weitere Diskussionen zur Verfügung.</p>	<p>Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen wurden erstellt und sind als Anlage zum Bebauungsplan im Umweltbericht enthalten. Dieser ist ebenfalls Teil der öffentlich auszulegenden Unterlagen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird mit dem Auslegungsbeschluss und dem Satzungsbeschluss nochmals dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt. Rein mit der Nutzung von Dachflächen lassen sich die formulierten Ziele (Siehe dazu die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes unter Punkt 1.12.1), solange keine Rechtsgrundlage besteht Neubauvorhaben mit einem Photovoltaikanlagenzwang auf Ihre Gebäude zu versehen, nicht erreichen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Schelklingen, den</p> <p>Ulrich Ruckh Bürgermeister</p>